

Sitzungsvorlage Nr. 2023/64

Aktenzeichen: 752.10; 752.12

Sachbearbeiter: Rüdener, Alfons



Gemeinde Weißbach Öffentlichkeitsstatus
öffentlich

Datum
28.11.2023

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	18.12.2023	8

Betreff:

Weiterentwicklung der Friedhöfe in Weißbach und Crispenhofen:

- Einführung neuer Grabarten
- Wiedereinführung von Wahlgräbern
- Änderung der Ruhezeiten

Beschlussvorschlag:

Am Ende dieser Sitzungsvorlage!

Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:			18.12.2023		TOP:	8 ö
Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

Finanzielle Auswirkungen?

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
-------------------------------------	----	--------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR Noch nicht bekannt!	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR

Veranschlagung

im Ergebnishaushalt	im Finanzhaushalt			Produktkonto
<input type="checkbox"/> 2024	<input type="checkbox"/> 2024	<input type="checkbox"/> Nein	<input checked="" type="checkbox"/> Geplant!	

Problembeschreibung / Begründung:

Die Gemeinde Weißbach betreibt sowohl in Weißbach als auch in Crispenhofen je einen kommunalen Friedhof. Bestattungsbezirke gibt es nicht; jeder Einwohner kann also im Friedhof seiner Wahl beigesetzt werden.

Auf dem **Weißbacher Friedhof** sind Bestattungen derzeit entweder in Grabkammern (Einzelgrab oder Doppelgrab für Sargbestattungen) oder in Urnen-Stelen möglich. Die Ruhezeit beträgt für alle Grabarten grundsätzlich 15 Jahre. Grund für diese sehr kurze Ruhezeit ist, dass sich Mitte der 1990er-Jahre eine ernste Platznot abzeichnete, und dass der Friedhof nicht erweitert werden kann, da er mitten im bebauten Gebiet liegt.

Im **Crispenhofer Friedhof** werden aktuell Erdgräber für Sargbestattungen (Einzel- und Doppelgräber) sowie Urnen-Erdgräber vorgehalten. Die Ruhezeit beträgt hier 20 Jahre.

Für Kinder unter zehn Jahren gibt es auf beiden Friedhöfen Erdgräber mit 15 Jahren Ruhezeit.

Im gesamten Gemeindegebiet Weißbach waren im Zeitraum von 2018 bis 2022 insgesamt 98 Sterbefälle zu verzeichnen. Davon wurden 76 Personen auf einem der beiden Friedhöfe im Gemeindegebiet bestattet. Hiervon entfielen 33 auf Sargbestattungen (rund 43 %) und 43 auf Urnenbestattungen (rund 57 %).

Durchschnittlich sind in Weißbach 11 und in Crispenhofen 6 Bestattungen pro Jahr zu verzeichnen, wobei diese Zahlen von Jahr zu Jahr aber enorm schwanken können. In Weißbach entfallen dabei rund 44 % auf Erdbestattungen und rund 56 % auf Urnenbestattungen. In Crispenhofen liegen die Erdbestattungen bei rund 78 % und die Urnenbestattungen bei rund 22 %. Gemäß dem bundesweiten Trend ist für die nahe Zukunft von einem weiteren Anstieg der Urnenbestattungen auszugehen.

Dank der Zunahme an (platzsparenden) Urnenbestattungen hat sich die Platznot auf den Friedhöfen inzwischen merklich entspannt. Deshalb eröffnet sich nun einerseits die Möglichkeit, in beiden Friedhöfen neue Grabarten anbieten zu können und andererseits auf dem

Weißbacher Friedhof die Ruhezeit für alle Grabarten ebenfalls auf 20 Jahre anzuheben. Zudem können jetzt auch manche anderen Restriktionen, die vor rund 25 Jahren wegen der Platznot auf den Friedhöfen getroffen werden mussten, entfallen oder zumindest gelockert werden.

Im einzelnen sind hier insbesondere folgende Punkte zu nennen:

- **Wiedereinführen von Wahlgräbern**

Derzeit werden auf beiden Friedhöfen sowohl für die Sarg- als auch für die Urnenbestattung nur **Reihengräber** angeboten. Merkmal eines Reihengrabes ist der Umstand, dass das Verfügungsrecht nur für die Dauer der Ruhezeit erteilt wird. Eine Verlängerung der Ruhezeit ist demnach ausgeschlossen. Zudem kann laut dem Bestattungsgesetz in einem Reihengrab nur ein Verstorbener beigesetzt werden. Die in der Gemeinde Weißbach bislang praktizierte Vergabe von Reihen-Doppelgräbern muss deswegen künftig geändert werden.

Bei einem **Wahlgrab** wird hingegen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen. Dieses kann auf Antrag jederzeit verlängert werden. Wahlgräber sind laut Gesetz sowohl als Einzel- als auch als Doppel- oder Mehrfachgräber möglich.

Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen, künftig zwar weiterhin Reihengräber (ohne Verlängerungsoption) anzubieten, daneben im Interesse der Angehörigen aber auch Wahlgräber (mit einer gebührenpflichtigen Verlängerungsoption) vorzuhalten.

- **Vergabe von Doppelgräbern auch an Verstorbene unter 55 Jahren**

Bisher werden doppeltiefe Grabstätten nur für Verstorbene ab dem vollendeten 55. Lebensjahr vergeben.

Die Verwaltung schlägt vor, diese Regelung zu streichen. Folglich können künftig auch jüngere Verstorbene ein Doppelgrab erhalten, damit später die Partnerin oder der Partner zubestattet werden kann.

- **Beisetzung Auswärtiger**

Wegen der Platznot wurden auf den beiden Friedhöfen bisher grundsätzlich nur Verstorbene mit Erst- oder Zweitwohnsitz in der Gemeinde Weißbach beigesetzt.

Diese Restriktion könnte nach Meinung der Verwaltung nun gelockert werden, sodass künftig auch Personen bestattet werden, die aktuell keinen Wohnsitz mehr in der Gemeinde haben. Dies betrifft vor allem Personen, die einen Großteil ihres Lebens in Weißbach verbracht haben und zwischenzeitlich in einem Alters- oder Pflegeheim wohnen.

- **Einführen neuer Grab- beziehungsweise Bestattungsformen**

Da der Wunsch nach individuelleren Bestattungsformen in der Bevölkerung zunehmend an Bedeutung gewinnt, ist zu überlegen, ob auch auf den beiden Friedhöfen in Weißbach und Crispenhofen neue Grabarten angeboten werden.

In Betracht kommen könnten dabei insbesondere folgende Grabarten:

- Urnen-Baumgräber,
- Urnen-Wiesengräber,
- Urnen-Blumenbeetgräber,
- Rasengräber für Sargbestattung.

Herr Alfons Rüdener und Frau Antje Huber vom Verbandshauptamt werden diesbezüglich in der Gemeinderatssitzung nähere Erläuterungen geben, aber auch zu der gesamten Friedhofsthematik weitere Informationen präsentieren sowie selbstverständlich für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Auf Basis der Wünsche und Vorstellungen des Gemeinderats muss nachfolgend für beide Friedhöfe eine Konzeption erstellt werden, in welcher dargestellt ist, wo künftig welche Grabarten angeboten werden, wie die Grabfelder eingeteilt werden, wie die Wegführung erfolgt, et cetera.

Die Verwaltung hat für diese Leistung von dem Freien Landschaftsarchitekten Roland Steinbach aus Obermaßholderbach ein Angebot eingeholt. Herr Steinbach bietet an, die Konzeptionen nach dem tatsächlich anfallenden Zeitaufwand abzurechnen, schätzt die Kosten insgesamt aber auf etwa 5.750,00 € brutto. Er hat für den Fall seiner Beauftragung bereits eine zeitnahe Erledigung zugesichert.

Wenn die beiden Friedhofskonzeptionen erstellt und vom Gemeinderat abgesegnet worden sind, müssen im nächsten Schritt die Friedhofsgebühren von einem Fachbüro neu kalkuliert werden.

Die Verwaltung schlägt vor, hiermit das Büro Schmidt und Häuser aus Nordheim zu beauftragen, das auch sonst die Gebührenkalkulationen für die Gemeinde Weißbach erstellt.

Parallel dazu kann die Verwaltung bereits mit dem Ausarbeiten einer neuen Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) beginnen.

Zum Schluss muss diese Satzung dann vom Gemeinderat beraten und beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

- 1.) Die Mindest-Ruhezeit für Leichen und Aschen nach Vollendung des zehnten Lebensjahres wird künftig sowohl auf dem Friedhof Weißbach als auch auf dem Friedhof Crispenhofen für alle Grabarten (Erdgräber, Grabkammern und Urnen) einheitlich auf 20 Jahre festgelegt.
- 2.) Auf beiden Friedhöfen werden künftig auch Wahlgräber angeboten.
- 3.) Doppeltiefe Grabstätten werden künftig auch an Verstorbene vor dem vollendeten 55. Lebensjahr vergeben. Die bisherige Altersbegrenzung entfällt.
- 4.) In beiden Friedhöfen werden künftig auch andere Grabarten als die bisherigen angeboten. Auf dem Weißbacher Friedhof sollen zusätzlich Erdgräber für die Sargbestattung, Urnen-Wiesengräber und Urnen-Blumenbeetgräber ausgewiesen werden. In Crispenhofen werden künftig zusätzlich Urnen-Baumgräber beziehungsweise Urnen-Wiesengräber angelegt.
- 5.) Auf den Friedhöfen in der Gemeinde Weißbach dürfen künftig auch Personen bestattet werden, die aktuell keinen Wohnsitz mehr in der Gemeinde haben. Dies betrifft vor allem Personen, die einen Großteil ihres Lebens in Weißbach verbracht haben und zwischenzeitlich auswärts in einem Alters- oder Pflegeheim gewohnt haben.
- 6.) Der Landschaftsarchitekt Roland Steinbach aus Obermaßholderbach wird beauftragt für beide Friedhöfe eine neue Friedhofskonzeption zu erstellen. Diese ist dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.
- 7.) Die daraus resultierende Neukalkulation der Friedhofsgebühren soll vom Büro Schmidt und Häuser GmbH aus Nordheim vorgenommen werden.
- 8.) Die Verwaltung wird beauftragt, zur Umsetzung der vorstehenden Punkte eine neue Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) auszuarbeiten und diese dann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.